

MERKBLATT

über die Quellensteuer für Leistungen von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Thurgau an im Ausland wohnende Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung

Gültig ab 1. Januar 2016

1. Steuerpflicht und steuerbare Einkünfte

Der Quellensteuer unterliegen Personen mit **Wohnsitz im Ausland** für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen, die sie als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton beziehen. Ebenfalls steuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Thurgau eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.
2. Steuersatz

Die Steuer beträgt **20 Prozent der Bruttoeinkünfte**.
3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen die abweichenden Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden.
4. Abrechnungsverfahren und Steuerbezug

Die juristischen Personen sind verpflichtet, die steuerbaren Leistungen um den Steuersatz von 20 Prozent zu kürzen. Die steuerbaren Leistungen sind innert 20 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular 103 mit dem zuständigen Gemeindesteueramt abzurechnen. Für verspätet eingereichte Abrechnungen werden Ausgleichszinsen erhoben.

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Steuern sind innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) zu bezahlen. Dazu erhält der Schuldner der steuerbaren Leistung eine detaillierte Quellensteuer-Verfügung/Rechnung mit dem Einzahlungsschein. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
5. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von dem zuständigen Gemeindesteueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
6. Entschädigung, Haftung, Strafen

Für den vorschriftsgemässen Steuerbezug wird eine Entschädigung von 1 Prozent ausgerichtet.

Die zum Steuerbezug verpflichteten Personen haften für den ordnungsgemässen Bezug und die ordnungsgemässe Ablieferung der Steuerbeträge.

Die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflichten wird nach den Strafbestimmungen des Steuergesetzes (§ 216 StG) geahndet.
7. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.
8. Orientierung der Mitglieder

Die juristischen Personen haben den Leistungsempfängern ein Exemplar dieses Merkblattes zukommen zu lassen.

9. Überwachung Die Kantonale Steuerverwaltung überwacht den Steuerbezug und führt Kontrollen durch.
10. Formularbezug Die erforderlichen Formulare (Merkblatt, Abrechnungsformulare oder Gesetzesauszüge) können beim Gemeindesteuernamt bezogen werden.